

SO_GERICHTE VSBES.2016.253 vom 23. August 2016

SO Obergericht, 2016-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2016.253

FR: SO_GERICHTE VSBES.2016.253 du 23 août 2016

IT: SO_GERICHTE VSBES.2016.253 del 23 agosto 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Das Bundesgericht hat im Urteil BGE 137 V 210 vom 28. Juni 2011 diverse Vorgaben formuliert, welche bei der Einholung eines Administrativgutachtens zu beachten sind. Nach dieser neuen Rechtsprechung hat die Invalidenversicherung eine ärztliche Begutachtung nicht mehr durch blosser Mitteilung, sondern in Form einer anfechtbaren Zwischenverfügung anzuordnen (E. 3.4.2.6 S. 256). Auf die Beschwerde gegen die Verfügung vom 23. August 2016 ist daher unter diesem Blickwinkel einzutreten, zumal auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen (Einhaltung von Frist und Form, örtliche und sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts, Legitimation) erfüllt sind.

1.2 Die Beurteilung von Beschwerden gegen eine Zwischenverfügung fällt gemäss § 54bis Abs. 1 lit. abis Kantonales Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO, BGS 125.12) in die Präsidialkompetenz. Die Vizepräsidentin des Versicherungsgerichts (als Stellvertreterin des Präsidenten) ist folglich für den Entscheid in vorliegender Angelegenheit als Einzelrichterin zuständig.

1.3 Die Beschwerdeführerin anerkennt, dass eine psychiatrische Abklärung erforderlich ist. Streitig sind die Person des psychiatrischen Experten, die erneute Durchführung einer rheumatologischen Begutachtung wegen Befangenheit des eingesetzten Gutachters sowie die Notwendigkeit einer polydisziplinären Begutachtung.

E. 2

2.1 Will die IV-Stelle eine Expertise einholen, so gibt sie dem Versicherten in einem ersten Schritt die Art der Begutachtung (poly- oder mono- bzw. bidisziplinär) sowie die vorgesehenen Fachdisziplinen und Gutachterfragen bekannt. In diesem Stadium kann die versicherte Person erst einmal (nicht personenbezogene) materielle Einwendungen gegen eine Begutachtung an sich oder gegen Art und Umfang der Begutachtung vorbringen (z.B. unzutreffende Wahl der medizinischen Disziplinen). In einem zweiten Verfahrensschritt teilt die IV-Stelle dem Versicherten die ausgewählte Gutachterstelle (bzw. bei mono- und bidisziplinären Expertisen den oder die Gutachter) und die Namen der Sachverständigen mit dem jeweiligem Facharztstitel mit, worauf materielle oder formelle personenbezogene Einwendungen möglich sind (BGE 139 V 349 E. 5.2.2.2 S. 255 f., unter Hinweis auf Rz 2080 ff. Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung / KSVI).

Ausserdem kann beanstandet werden, die bundesrechtlichen Vorgaben bei der Einholung eines Gutachtens seien verletzt worden (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.7 S. 257 mit Hinweisen).

2.2 Polydisziplinäre Gutachten, d.h. solche mit drei oder mehr Fachdisziplinen, haben bei einer Medizinischen Abklärungsstelle (MEDAS) zu erfolgen (Art. 72bis Abs. 1 Verordnung über die Invalidenversicherung / IVV, SR 831.201), welche nach dem Zufallsprinzip

bestimmt wird (Abs. 2), d.h. über die webbasierte Plattform SuisseMED@P (s. KSVI Einleitung zu Anhang V). Dieses Zuweisungsmodell soll generelle, aus den Rahmenbedingungen des Gutachterwesens fliessende Abhängigkeits- und Befangenheitsbefürchtungen neutralisieren (BGE 139 V 349 E. 5.2.2.1 S. 355).

Die Anforderungen an die medizinische Begutachtung, wie sie in BGE 137 V 210 für polydisziplinäre MEDAS-Gutachten umschrieben wurden, sind grundsätzlich sinngemäss auf mono- und bidisziplinäre Expertisen anwendbar. Dies gilt sowohl für die justiziablen Garantien (Partizipationsrechte, Verfügungspflichten und Rechtsschutz) als auch für die appellativen Teilgehälte des besagten Urteils (BGE 139 V 349 E. 5.4 S. 357).

Demgegenüber findet Art. 72bisAbs. 1 IVV auf mono- und bidisziplinäre Gutachten keine Anwendung (BGE 139 V 349 E. 2.2 S. 351). Dort ist vielmehr im Falle von zulässigen formellen oder materiellen (fachbezogenen) Einwendungen konsensorientiert vorzugehen, d.h. es hat zwingend ein Einigungsversuch zu erfolgen. Wenn eine Einigung ausbleibt und die IV-Stelle die Einwände für unbegründet hält, ergeht eine Zwischenverfügung über die Beweisvorkehr an sich (Notwendigkeit einer Begutachtung, Beschränkung auf eine oder zwei Fachdisziplinen, Bezeichnung der Disziplinen) und die Person der Gutachter (BGE 139 V 349 E. 5.2.2.3 S. 356 und E. 5.4 S. 357; Urteil des Bundesgerichts 9C_560/2013 vom 6. September 2013 E. 2.3).

E. 3

3.1 Es existieren keine festen Kriterien zur allgemeingültigen Abgrenzung der Anwendungsfelder der verschiedenen Kategorien von Expertisen. Die grosse Vielfalt von Begutachtungssituationen erfordert Flexibilität. In groben Zügen lassen sich jedoch die jeweiligen Einsatzbereiche wie folgt umreissen: Die umfassende administrative Erstbegutachtung wird regelmässig polydisziplinär und damit zufallsbasiert anzulegen sein; eine direkte Auftragserteilung soll die Ausnahme bleiben. Eine polydisziplinäre Expertise ist auch dann einzuholen, wenn der Gesundheitsschaden zwar bloss als auf eine oder zwei medizinische Disziplinen fokussiert erscheint, die Beschaffenheit der Gesundheitsproblematik aber noch nicht vollends gesichert ist. In begründeten Fällen kann von einer polydisziplinären Begutachtung abgesehen und eine mono- oder bidisziplinäre durchgeführt werden, sofern die medizinische Situation offenkundig ausschliesslich ein oder zwei Fachgebiete beschlägt; weder dürfen weitere interdisziplinäre Bezüge (z.B. internistischer Art) notwendig sein noch darf ein besonderer arbeitsmedizinischer bzw. eingliederungsbezogener Klärungsbedarf bestehen. Diese Voraussetzungen werden vor allem bei Verlaufsbegutachtungen erfüllt sein (BG 139 V 349 E. 3.2 S. 352).

3.2 Die Beschwerdeführerin verlangt eventualiter eine polydisziplinäre Begutachtung. Sie nennt zwar neben der Rheumatologie und Psychiatrie keine zusätzlichen Disziplinen, welche sie als erforderlich ansieht. Entscheidend ist jedoch einerseits, dass die Beschwerdeführerin noch nie polydisziplinär begutachtet wurde, auch nicht im Rahmen der Erstanmeldung vom 13. Oktober 2011 (IV-Nr. 7). Andererseits kann man auf Grund der vorliegenden Akten nicht sagen, dass der internistische Status gänzlich unauffällig ist. So nennt der Bericht des [Spitals] I.____ vom 24. März 2015 (IV-Nr. 101) in diesem Bereich folgende Diagnosen (welche Dr. med. F.____ in seinem Gutachten übernimmt, IV-Nr. 108.1 S. 27 f.):

·Erhöhung der CK unklarer Aetiologie, differentialdiagnostisch Statin-Medikation

·Makrozytose unklarer Aetiologie, differentialdiagnostisch im Rahmen der Hypercholesterinämie

·Verdacht auf familiäre Hypercholesterinämie

·passager latenter Eisenmangel

·chronische Diarrhoe, differentialdiagnostisch Colon irritabile

·Thrombophilie

·Allergie auf Colchicin

Im letzten aktenkundigen Bericht des I.____ vom 21. Januar 2016 (IV-Nr. 124) werden zwar nur noch die beiden letzten Diagnosen aufgelistet, ohne dass aber gesagt würde, die anderen Diagnosen hätten sich erledigt; vielmehr erfolgt die Beurteilung, wonach für angepasste Arbeiten keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit bestehe, ausdrücklich aus rein rheumatologischer Sicht. Hinzu kommt, dass Zweifel bestehen, ob das rheumatologische Gutachten vom 30. Juni 2015 noch aktuell ist. Die Beschwerdeführerin unterzog sich nämlich am 24. Mai 2016 (also nach dem rheumatologischen Gutachten und den Berichten des I.____, aber noch vor der angefochtenen Verfügung) einer Operation an der rechten Schulter (Beschwerdebeilage 11). Da es hier um einen wesentlichen Teil des Beschwerdebildes geht, ist es angezeigt, nicht bloss den Verlaufsbericht des behandelnden Arztes zu edieren (zumal sich dieser wohl nicht zur Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit äussert), sondern eine rheumatologische Begutachtung durchzuführen.

Vor diesem Hintergrund ist es für eine umfassende Sachverhaltsabklärung erforderlich, die Beschwerdeführerin polydisziplinär begutachten zu lassen, d.h. allgemein-internistisch, rheumatologisch und psychiatrisch. Der Beizug eines Orthopäden erübrigt sich dagegen, da Rheumatologen auch über Kenntnisse der Orthopädie verfügen (Urteil des Bundesgerichts 9C_644/2015 vom 3. Mai 2016 E. 3.4).

3.3 Zusammenfassend wird die Beschwerde in dem Sinne gutgeheissen, als die angefochtene Verfügung aufgehoben und die Angelegenheit zurück an die Beschwerdegegnerin gewiesen wird. Diese hat für die erforderliche polydisziplinäre Begutachtung im dafür vorgesehenen Verfahren (s. dazu E. II. 2 hiervor) eine Gutachterstelle zu bestimmen. Ob die von der Beschwerdegegnerin als Gutachter ausgewählten Dres. F.____ und H.____ befangen sind, muss folglich nicht geprüft werden.

Bei diesem Prozessausgang erübrigt sich die Durchführung einer öffentlichen Hauptverhandlung, wie sie die Beschwerdeführerin beantragt hat.

E. 4

4.1 Bei diesem Verfahrensausgang, d.h. angesichts des formellen Obsiegens, hat die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin Anspruch auf eine volle Parteientschädigung, welche grundsätzlich gleich zu gewähren ist wie für ein Obsiegen im materiellen Sinne (BGE 127 V 228 E. 2b/bb S. 234, 110 V 54 E. 3a S. 57). Diese Entschädigung bemisst sich ohne Rücksicht auf den Streitwert nach dem zu beurteilenden Sachverhalt sowie der Schwierigkeit des Prozesses und ist in einer Pauschalsumme festzusetzen (Art. 61 lit. g Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts / ATSG, SR 830.1). Der anwaltliche Stundenansatz bewegt sich in einem Rahmen von CHF 230.00 bis 330.00 (§ 161 i.V.m. § 160 Abs. 2 Kantonaler Gebührentarif / GebT, BGS 615.11).

Die Beschwerdegegnerin macht geltend, es sei zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin den Operationsbericht vom 30. Mai 2016 erst im Beschwerdeverfahren eingereicht habe. Eine Reduktion der Parteientschädigung ist deswegen jedoch nicht am Platz. Einerseits ist nicht bekannt, wann der Beschwerdeführerin resp. ihrem Vertreter der fragliche Bericht zur Verfügung stand. Andererseits erfolgte die Rückweisung zur polydisziplinären Begutachtung nicht allein wegen dieser Operation, sondern auch wegen der internistischen Aspekte.

4.2 Die vom Vertreter eingereichte Kostennote (A.S. 41 f.) weist einen Zeitaufwand von 10,44 Stunden aus. Darin enthalten ist jedoch auch reiner Kanzleiaufwand, der im Stundenansatz eines Anwaltes bereits inbegriffen und nicht separat zu vergüten ist. Dies betrifft die Klientenbriefe («Brief an Klient»), bei denen mangels eindeutiger Bezeichnung praxisgemäss von Orientierungskopien u.ä. auszugehen ist (4 x 0,17 Stunden: 27. und 30. September, 6. Oktober und 11. November 2016) sowie die Einreichung der Kostennote (Anteil von 0,25 Stunden am Gesamtaufwand von 1,5 Stunden für die Eingabe vom 11. November 2016). Das Telefonat mit Dr. med. J. ___ vom 17. August 2016 (0,25 Stunden) ist zu streichen, da es vor der angefochtenen Verfügung erfolgte und damit nicht zum Beschwerdeverfahren, sondern zum verwaltungsinternen Verfahren gehört. Der nachprozessuale Aufwand schliesslich ist angesichts der Gutheissung der Beschwerde von einer Stunde auf eine halbe Stunde zu kürzen. Anzurechnen ist folglich ein Aufwand von insgesamt 8,76 Stunden, so dass sich mit dem beantragten Ansatz von CHF 250.00 eine Entschädigung von CHF 2■190.00 ergibt.

Was die Auslagen über CHF 70.50 betrifft, so sind die 29 Kopien pro Stück nur mit CHF 0.50 zu vergüten (§ 161 i.V.m. § 160 Abs. 5 GebT) und nicht mit CHF 1.00, wie in der Kostennote geltend gemacht wird. Die Auslagen reduzieren sich so auf CHF 56.00. Einschliesslich CHF 179.70 Mehrwertsteuer beläuft sich die Parteientschädigung folglich auf total CHF 2■425.70.

5. Da es vorliegend nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung geht, ist das Beschwerdeverfahren in Abweichung von Art. 69 Abs. 1 bis Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG).

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, als die Verfügung vom 23. August 2016 aufgehoben und die Angelegenheit zurück an die IV-Stelle des Kantons Solothurn gewiesen wird, damit diese im Sinne der Erwägungen verfährt.

2. Die IV-Stelle des Kantons Solothurn hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von CHF 2■425.70 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

4. Die Eingabe der IV-Stelle des Kantons Solothurn vom 24. November 2016 geht nebst Beilage zur Kenntnisnahme an den Vertreter der Beschwerdeführerin.

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag

nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheiden (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Die Vizepräsidentin Der Gerichtsschreiber

Weber-Probst Haldemann

E. 4.2

Die vom Vertreter eingereichte Kostennote (A.S. 41 f.) weist einen Zeitaufwand von 10,44 Stunden aus. Darin enthalten ist jedoch auch reiner Kanzleiaufwand, der im Stundenansatz eines Anwaltes bereits inbegriffen und nicht separat zu vergüten ist. Dies betrifft die Klientenbriefe («Brief an Klient»), bei denen mangels eindeutiger Bezeichnung praxismässig von Orientierungskopien u.ä. auszugehen ist (4 x 0,17 Stunden: 27. und 30. September, 6. Oktober und 11. November 2016) sowie die Einreichung der Kostennote (Anteil von 0,25 Stunden am Gesamtaufwand von 1,5 Stunden für die Eingabe vom 11. November 2016). Das Telefonat mit Dr. med. J.____ vom 17. August 2016 (0,25 Stunden) ist zu streichen, da es vor der angefochtenen Verfügung erfolgte und damit nicht zum Beschwerdeverfahren, sondern zum verwaltungsinternen Verfahren gehört. Der nachprozessuale Aufwand schliesslich ist angesichts der Gutheissung der Beschwerde von einer Stunde auf eine halbe Stunde zu kürzen. Anzurechnen ist folglich ein Aufwand von insgesamt 8,76 Stunden, so dass sich mit dem beantragten Ansatz von CHF 250.00 eine Entschädigung von CHF 2'190.00 ergibt. Was die Auslagen über CHF 70.50 betrifft, so sind die 29 Kopien pro Stück nur mit CHF 0.50 zu vergüten (§ 161 i.V.m. § 160 Abs. 5 GebT) und nicht mit CHF 1.00, wie in der Kostennote geltend gemacht wird. Die Auslagen reduzieren sich so auf CHF 56.00. Einschliesslich CHF 179.70 Mehrwertsteuer beläuft sich die Parteientschädigung folglich auf total CHF 2'425.70. 5. Da es vorliegend nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung geht, ist das Beschwerdeverfahren in Abweichung von Art. 69 Abs. 1 bis Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.